

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Scheele, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Schindele, Schmidt, Mag. Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc

### **betreffend Berücksichtigung von Fixkosten der Betroffenen in der sogenannten Übergangspflege**

Die Anzahl der pflegebedürftigen Personen in Österreich steigt kontinuierlich aufgrund der höheren Lebenserwartung an.

In § 324 Abs. 3 ASVG ist geregelt, dass dem Träger der Sozialhilfe ein Ersatzanspruch in der Höhe der Verpflegungskosten, jedoch maximal bis zu 80% der Pension des Leistungsempfängers zusteht. Umgekehrt ausgedrückt, verbleiben nach dieser Bestimmung der in einem Heim gepflegten Person mindestens 20% der Pension als „*Taschengeld*“.

In § 13 Abs. 1 BPGG ist geregelt, dass die Ansprüche für die Zeit der Pflege in einem Pflegeheim der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80%, auf den jeweiligen Kostenträger übergeht, also auch nach dieser Bestimmung verbleiben (mindestens) 20% „*Taschengeld*“.

In § 15 des NÖ-SHG ist der Einsatz eigener Mittel der gepflegten Person geregelt, insbesondere ist in Abs. 2 normiert, dass der Einsatz des Einkommens nicht verlangt werden darf, wenn dadurch die Notlage verschärft oder vorläufig verschlimmert würde. Mittels Verordnung der Landesregierung ist festzulegen, inwieweit Einkommen zu berücksichtigen sind oder nicht.

Für den Bereich der Langzeitpflege erscheint die geltende niederösterreichische Rechtslage durchaus angemessen, insbesondere werden die mindestens 20% „*Taschengeld*“ aufgrund der Tatsache, dass praktisch die gesamten anfallenden (Fix-)Kosten für Wohnen und Pflege durch den Regress des Trägers abgegolten sind, wohl ausreichend. Weitere Fixkosten der gepflegten Person werden in diesen Fällen – wenn überhaupt – nur in untergeordnetem Ausmaß bestehen, sodass mit dem verbleibenden (jedenfalls) 20% das Auslangen gefunden werden kann.

Anders stellt sich jedoch die Lage für die sogenannte Übergangspflege, welche bis zu 12 Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden kann, dar. Im Gegensatz zur Langzeitpflege werden hier die allgemeinen Lebenshaltungskosten in unverminderter Höhe weiterbestehen (abgesehen von Pflege und Verköstigung). Insbesondere wird die bestehende Unterkunft nicht aufgegeben, sodass weiterhin die Kosten für Miete, Heizung, Energie, Rundfunkgebühren und dergleichen in unverminderter Höhe anfallen. Diese Kosten verzehren in der Regel einen erheblichen Teil des Einkommens, insbesondere bei alleinstehenden Personen.

Mit den verbleibenden 20% „*Taschengeld*“ wird – im Gegensatz zur Langzeitpflege – nur in Ausnahmefällen das Auslangen gefunden werden können. Es besteht daher die Gefahr, dass hier durch den notwendigen Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung eine Notlage für die oder den Betroffenen erst geschaffen wird.

Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßig, die Dauer der stationären Pflege auch im Gesetz dahingehend zu berücksichtigen, dass bei der Übergangspflege ein höherer Betrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten verbleiben muss. Es wird vorgeschlagen, in § 15 des NÖ-SHG einen neuen Absatz 1a einzufügen, welcher regelt, bei Inanspruchnahme von Übergangspflege jene Fixkosten der betreuten Person, welche mit der Aufrechterhaltung der Wohnsituation in sachlichem Zusammenhang stehen, vom Anspruchsübergang ausgeschlossen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, eine entsprechende gesetzliche Regelung für die Berücksichtigung von Fixkosten bei Inanspruchnahme von Übergangspflege auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Sozial-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.